

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß

§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB nur per E-Mail

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde

Gemeinde Hohenkammer	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> Neuaufstellung	
<input checked="" type="checkbox"/> 13.Änderung	
für das Gebiet "Sondergebiet für die Abfallverwertung Niernsdorf"	
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan-Änderung	
für das Gebiet	
<input type="checkbox"/> sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme bis: 24.01.2020	

Träger öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefonnummer):
Landratsamt FS, SG 42, Naturschutzbehörde, Landshuter Str. 31, 85356 Freising
<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägungen nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
Einwendungen

Rechtlich verbindliche Berücksichtigung der Eingriffsregelung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung;

Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch rechtlich verbindliche Darstellung und Erläuterung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung;

Rechtsgrundlage:

§ 1 a BauGB

§ 39 und § 44 BNatSchG



Möglichkeiten der Überwindung:

Entsprechend § 1 Abs. 6 Ziffer 7 sind in der Bauleitplanung insbesondere die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind dies aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7. a) vor allem die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser.

In § 1a Abs. 3 BauGB ist folgendes geregelt:

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt, auf Ebene des Flächennutzungsplanes durch geeignete Darstellungen nach § 5 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Die erforderlichen Maßnahmen und Flächen, die zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigung aufgrund der 13. Flächennutzungsplanänderung zu erwarten sind, wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan ermittelt und festgelegt. Diese Flächen und Maßnahmen sind in der entsprechenden Aussagetiefe und Darstellung, aufgrund der vorangegangenen Ausführungen, in die Begründung zum Flächennutzungsplan textlich und planerisch im Kartenteil mit aufzunehmen. Die Flächen sind entsprechend § 5 Abs.2 Ziffer 10. als Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darzustellen.

Um die Eingriffe in das Landschaftsbild auszugleichen bzw. das Landschaftsbild neu zu gestalten sind auch die randlichen Grünflächen im Flächennutzungsplan mit darzustellen. Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen Bauleitpläne insbesondere auch dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten.

Die neuen Eingrünungen im Bereich der Erweiterung der Gewerbefläche für das Sondergebiet "Abfallverwertung Nierensdorf" sind auch aus artenschutzrechtlichen Gründen als künftiger Lebensraum für die Zauneidechse erforderlich. Auf die nachfolgende Ausführung wird daher ebenso Bezug genommen.

Die vorhandenen und geplanten Grünflächen einschließlich der Flächen und Maßnahmen sind unter anderem für eine schadlose Beseitigung der anfallenden Niederschlagswassers erforderlich und fließen in die Berechnung zur Entwässerung auf der Ebene des Bebauungsplanes ein. Auch aus diesen Gründen ist eine verbindliche Darstellung dieser Flächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Aufgrund der Betroffenheit von streng geschützten Arten wie z.B. der Zauneidechse, verschiedenen Vogelarten und von Fledermäusen sind auch hier entsprechende Flächen und Maßnahmen vorzusehen, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden. Erforderliche Flächen und Maßnahmen, die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich sind müssen vorgenommen werden und unterliegen nicht der Abwägung. Daher sind auch diese Flächen und Maßnahmen in der entsprechenden Aussageschärfe auf Ebene der Flächennutzungsplanung textlich zu erläutern und planerisch im Kartenteil mit aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Flächen sollten als Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Zusatz "für den Artenschutz" mit dargestellt werden. Hierbei sind auch die innerbetrieblichen Grünflächen mit Vorkommen der Zauneidechse entsprechend darzustellen. Es handelt sich dabei um die im Süden an die beiden Gebäude anschließenden Grünflächen, die sich auf der Flurnummer 1663 und z.T. auf der Flurnummer 1660 in der Gemarkung und Gemeinde Hohenkammer befinden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Daraus folgt, dass die entsprechenden Inhalte zum Bebauungsplan sowohl hinsichtlich Grünordnung und Naturschutz, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen sowie zum Artenschutz im Flächennutzungsplan zu erläutern und darzustellen sind.

- Sonstige fachliche Information und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

In dem, im Parallelverfahren zum Flächennutzungsplan im Verfahren befindlichen Bebauungsplan zum "Sondergebiet Abfallverwertung Niernsdorf" werden die erforderlichen Regelungen zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und zum speziellen Artenschutz in der Begründung und der speziellen artenschutzfachlichen Prüfung nahezu vollständig und korrekt abgearbeitet. Allerdings fehlen die erforderlichen Inhalte hierzu auf der Ebene des vorgelegten Flächennutzungsplanes. Insbesondere werden die Ergebnisse der Eingriffsregelung und zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht in der erforderlichen Form auf Ebene des Flächennutzungsplanes im Erläuterungsbericht textlich und im Plan angeführt bzw. übernommen. Es fehlen vor allem die rechtlich verbindlichen Ausführungen und Darstellung.

Die zuvor genannten Ausführungen sind aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Vermeidung von Abwägungsfehlern aber insbesondere auch aufgrund der zwingend zu beachtenden artenschutzrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Die erforderlichen textlichen und planerischen Ergänzungen zu Naturschutz und Landschaftspflege sowie zum Artenschutz sollten möglichst in einem gemeinsamen Besprechungstermin mit der Gemeinde, dem beauftragten Planungsbüro und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Freising , 24.01.2020

Ort, Datum

Gerda Kössler

Unterschrift, Dienstbezeichnung